

Reglement Schulabsenzen

Art. 1 Grundlagen

- 1 Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Unterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden. (VSG § 57, VSV § 66)
- 2 Rechtliche Grundlagen betreffend Absenzen vom Unterricht:
 - Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich vom 07. Februar 2005 (BGS 412.100) § 28 Absenzen und Dispensation
 - Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich vom 28. Juni 2006 (BGS 412.101) § 28 Absenzen, § 29 Dispensation, § 30 Jokertage
- 3 Ein Anrecht auf freie Tage ausserhalb der gesetzlichen Regelungen besteht nicht.
- 4 Ist der Schulbesuch aus unvorhersehbaren Gründen nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson unverzüglich mit Angabe des Grundes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden. (VSV § 28 Abs. 1)
- 5 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig um Dispensation. (VSV § 28 Abs. 2)
- 6 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. (VSV § 29 Abs. 1)
- 7 Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden. (VSV §28, Abs. 2)

Art. 2 Gründe für Absenzen

a) Nicht vorhersehbare Absenzen (VSV § 28 Abs. 1)

- 1 Als nicht vorhersehbare Gründe für Absenzen gelten insbesondere
 - Krankheit, Unfall und nicht aufschiebbare Arzttermine der Schülerinnen und Schüler
 - Tod eines Familienangehörigen

Die zuständige Lehrperson muss in diesen Fällen unverzüglich bzw. vor Unterrichtsbeginn mit Angabe des Grundes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden. (VSV §28 Abs. 1)

Der versäumte Schulstoff soll danach so schnell wie möglich aufgearbeitet werden.

- 2 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall kann die Schule von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, insbesondere bei längeren oder gehäuft auftretenden Absenzen, ein ärztliches Zeugnis einfordern.

b) Vorhersehbare Absenzen (VSV § 28 Abs. 2, § 29)

- 3 Als zureichende Dispensationsgründe gelten gemäss VSV § 29 Abs. 2 insbesondere:
 - a) Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - b) Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - c) Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
 - e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
 - f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung, in der Primarschule: Nationaler Zukunftstag ab 5. Klasse
- 4 Bei vorhersehbaren Absenzen, welche unter VSV §29 Abs. 2 fallen, muss die zuständige Lehrperson durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei a) umgehend bzw. bei d) und e) mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe des Grundes inklusive eines Bestätigungsschreibens des Sportklubs oder kulturellen Vereins bzw. der Anmeldung an den kulturellen oder sportlichen Anlass informiert werden (Formular «Dispensationsgesuch»).
- 5 Für die „aussergewöhnlichen Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler“ sowie den „Nationalen Zukunftstag“ gelten die nachfolgend in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Bestimmungen.
- 6 Arzt-, Zahnarztbesuche, Therapien usw. sind nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit anzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie direkt der Klassenlehrperson mitgeteilt. Diese bewilligt Dispensationen von einzelnen Lektionen.
- 7 Für Absenzen, welche nicht unter Artikel 2 dieses Reglements aufgeführt sind, müssen Jokertage eingesetzt werden.

Art. 3 Jokertage

- 1 Für den Bezug von Jokertagen gilt das separate **Reglement Jokertage** der Primarschule Kappel am Albis, basierend auf VSV § 30.
- 2 Die zuständige Lehrperson muss durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemäss dem im **Reglement Jokertage** der Primarschule Kappel am Albis vorgeschriebenen Rahmen ohne Angabe von Gründen über den Bezug von Jokertagen informiert werden.

Art. 4 Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld des Kindes (VSV § 29 Abs. 2b)

Als solche Anlässe gelten in der Primarschule Kappel am Albis:

- 1 Hochzeit der Eltern, Grosseltern und Geschwister mit maximal 2-tägiger Absenz
- 2 Hochzeit der Eltern, Grosseltern und Geschwister mit längerer Absenz (z.B. im Ausland)
- 3 Beerdigung von Verwandten und nahen Freunden mit 1-tägiger Absenz
- 4 Beerdigung von Verwandten und nahen Freunden mit längerer Absenz (z.B. im Ausland)
- 5 Familienfeste sowie runde Geburtstage im engen Familien- und Freundeskreis

- 6 Zusätzliche Ferientage (z.B. Mutterspracherhalt, Dienstaltersgeschenk oder Sabbatical eines Elternteils, Weltreise, ...), wofür der Gesamtbezug der Jokertage einer Stufe nicht reicht

Für die oben genannten Anlässe gelten folgende Bestimmungen:

- 7 Bei Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs. 1 dieses Reglements fallen, muss die zuständige Lehrperson durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mindestens 2 Wochen im Voraus mit Angabe des Grundes informiert werden.
- 8 Bei Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs. 3 dieses Reglements fallen, muss die zuständige Lehrperson so bald wie möglich informiert werden.
- 9 Bei Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs. 4 dieses Reglements fallen, müssen die Schulleitung sowie die zuständige Lehrperson so bald wie möglich informiert werden.
- 10 Für Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs. 2, 5 und 6 dieses Reglements fallen, muss bei der Schulleitung mindestens 30 Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch mit Begründung eingereicht werden.
Die Schulleitung informiert die zuständige Klassenlehrperson über den Eingang des Gesuchs. Wird dem Gesuch stattgegeben, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichtet, alle anderen betroffenen Stellen (Fachlehrpersonen, Therapeuten, Tagesstrukturen, Schulbus) rechtzeitig zu informieren.
- 11 Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs. 5 dieses Reglements fallen, werden je **einmalig** während des Zyklus 1 (1. und 2. Kindergarten sowie 1. und 2. Klasse) resp. des Zyklus 2 (3./4./5. und 6. Klasse) bewilligt. Im Wiederholungsfall müssen Jokertage eingesetzt werden.
- 12 Absenzen, welche unter Artikel 4 Abs. 6 dieses Reglements fallen, werden je **einmalig** während des Zyklus 1 (1. und 2. Kindergarten sowie 1. und 2. Klasse) resp. des Zyklus 2 (3./4./5. und 6. Klasse) bewilligt. Im Wiederholungsfall wird das Gesuch abgelehnt.
- 13 Für die schriftliche Information bzw. Gesuchstellung ist das Formular «Dispensationsgesuch» zu verwenden.

Art. 5 Nationaler Zukunftstag

- 1 Kinder ab der 5. Klasse dürfen dem Unterricht im Rahmen des „Nationalen Zukunftstages“ fernbleiben.
- 2 Kinder bis zur 4. Klasse müssen einen Jokertag einsetzen, wenn sie dem Unterricht im Rahmen des „Nationalen Zukunftstages“ fernbleiben möchten.
- 3 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die zuständige Lehrperson spätestens 2 Tage im Voraus, wenn ihr Kind dem Unterricht im Rahmen des „Nationalen Zukunftstages“ fernbleiben wird.

Art. 6 Zuständigkeiten für die Bewilligung von vorhersehbaren Absenzen

- 1 Bei vorhersehbaren Absenzen von mehr als 12 Kalenderwochen ist das Kind von der Schule abzumelden. (VSV § 28 Abs. 2)
Die Schulleitung sowie die zuständige Lehrperson sind in diesem Fall durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus zu informieren.

- 2 Für Dispensationsgesuche, welche unter Artikel 4 dieses Reglements fallen (mit Ausnahme von Abs. 1, 3 und 4), muss mindestens 30 Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch mit Begründung (Formular «Dispensationsgesuch») bei der Schulleitung der Primarschule Kappel am Albis eingereicht werden.
- 3 Dispensationsgesuche bis zu 5 Tagen, welche unter Artikel 4 dieses Reglements fallen, können von der Schulleitung bewilligt werden. Längere Absenzen dieser Rubrik werden von der Schulleitung zur Beurteilung an die Schulpflege weitergeleitet.
- 4 Über Dispensationsgesuche von mehr als 5 Tagen, welche unter Artikel 4 dieses Reglements fallen, wird von der Schulpflege beschlossen. Gegen den Entscheid der Schulpflege kann innerhalb von 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich rekuriert werden.
- 5 Für die Zuständigkeiten beim Bezug von Jokertagen gilt das separate **Reglement Jokertage** der Primarschule Kappel am Albis.
- 6 In allen oben genannten Fällen müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufgrund der Schulsituation ihres Kindes entscheiden, ob sich die Absenz vertreten lässt sowie bei Bewilligung derselben die Verantwortung für den versäumten Schulstoff übernehmen. Dieser muss (inkl. Hausaufgaben) nach Absprache mit der Klassenlehrperson selbstständig aufgearbeitet werden, so dass das Kind bei seiner Rückkehr dem Unterricht folgen kann. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe durch die Lehrpersonen. Über das Nachholen von Prüfungen entscheiden die Lehrpersonen.

Art. 7 Benachrichtigung, Gesuche und Kontrolle

- 1 Die Benachrichtigung der Klassenlehrpersonen und gegebenenfalls der Schulleitung erfolgt durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemäss den im **Reglement Jokertage** und im **Reglement Schulabsenzen** der Primarschule Kappel am Albis festgesetzten Fristen.
- 2 Dispensationsgesuche sind direkt an die zuständige Stelle zu richten und die Eingabefristen in jedem Fall einzuhalten. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- 3 Die Klassenlehrpersonen führen eine Übersicht über die Absenzen, insbesondere über die bezogenen Jokertage.

Art. 8 Gültigkeit

- 1 Das **Reglement Schulabsenzen** tritt per sofort in Kraft.
- 2 Übergangsbestimmung: bereits bewilligte Dispensationsgesuche im laufenden Zyklus werden gemäss den Bestimmungen des **Reglements Schulabsenzen** der Primarschule Kappel am Albis angerechnet.

Erstellt durch Schulleitung und Schulpflegepräsidium, Primarschule Kappel am Albis
Genehmigt durch Primarschulpflege Kappel am Albis mit Beschluss vom 15. Januar 2019